

## **Kurzinformation zum Thema ‚Umweltzonen in Deutschland‘**

Die Einführung einer Umweltzone ist eine Maßnahme unter vielen zur Verbesserung der Luftqualität in Städten und Ballungsräumen. Diese Maßnahmen werden in Luftreinhalteplänen festgelegt, wenn die Grenzwerte für Feinstaub überschritten sind.

Die Diskussion um die Wirkungen der Luftverschmutzung auf die menschliche Gesundheit konzentriert sich derzeit weitgehend auf die Wirkungen des Feinstaubes.

Die gesundheitlichen Wirkungen des Feinstaubes können sein:

- vorübergehende Beeinträchtigungen der Atemwege (dadurch Zunahme von Atemwegssymptomen - wie Husten und schlechtere Lungenfunktion)
- erhöhter Medikamentenbedarf bei Asthmatikern
- vermehrte Krankenhausaufnahmen wegen Atemwegserkrankungen und Herz-Kreislauf-Problemen
- Zunahme der Sterblichkeit wegen Atemwegserkrankungen und Herz-Kreislauf-Problemen.

Einzelheiten sind dem Hintergrundpapier des Umweltbundesamtes zu entnehmen (siehe <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-presse/hintergrund/feinstaub.pdf>).

Seit dem 1. Januar 2005 gelten europaweit Grenzwerte für Feinstaub. Als Grenzwerte für Feinstaub der Korngröße kleiner als 10 Mikrometer (PM10) sind ein Jahresmittelwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter ( $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ) und ein Tagesmittelwert von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  festgelegt. Um den möglichen negativen Einfluss des Wettergeschehens durch Inversionswetterlagen zu berücksichtigen, darf der Tagesmittelwert von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  an 35 Tagen pro Kalenderjahr überschritten werden. Zahlreiche europäische - auch deutsche - Städte liegen deutlich über dieser tolerierten Anzahl der Überschreitungen.

Bei Grenzwertüberschreitungen haben die zuständigen Behörden (in der Regel die Kommunen oder Bezirksregierungen) nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- a) einen Luftreinhalteplan zu erstellen, der Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung der Luftverunreinigungen festlegt, und
- b) zusätzliche, kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen in Form von Aktionsplänen anzuordnen, die mittelfristig wirksam werden.

Die Aufstellung der Pläne wird in der 22. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) im Detail geregelt. Die fachgerechte, qualifizierte Feststellung des „Ursprungs der Verschmutzung“ spielt darin eine zentrale Rolle, weil die festzulegenden Maßnahmen verursachergerecht und

verhältnismäßig (geeignet, erforderlich und die Verursacher - ihrem Beitrag entsprechend - anteilig belastend) sein müssen.

Da der Kfz-Verkehr zur Belastung der Luft mit Feinstaub in Innenstädten besonders stark beiträgt, richten zahlreiche deutsche Städte Umweltzonen ein. Ziel ist es, die Luftqualität in diesen Zonen zu verbessern und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Die zeitliche Abstufung und die Schärfe dieser beabsichtigten Regelungen sind sehr unterschiedlich. In einer Umweltzone bestehen Fahrverbote für bestimmte Fahrzeuggruppen, umgekehrt bedeutet dies die Gewährung gebietsbezogener Nutzervorteile für die Halter emissionsarmer Fahrzeuge. Notwendige Bedingung hierfür ist allerdings eine Kennzeichnung der Kfz verschiedener Schadstoffklassen mit unterschiedlich gefärbten Plaketten. Die Kennzeichnungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz trat am 1. März 2007 in Kraft (35. BImSchV) und regelt die Kennzeichnung von Fahrzeugen nach Schadstoffgruppen mit Plaketten sowie Ausnahmen von Fahrverboten. Die Zuordnung der Plaketten zu einem in Deutschland zugelassenen Fahrzeug ergibt sich aus der Emissions-Schlüsselnummer, die in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

Zum 1. Januar 2008 wurden zunächst in den Innenstädten von Berlin, Hannover und Köln Umweltzonen für den Kfz-Verkehr in Kraft gesetzt. Ab Frühjahr 2008 gibt es weitere Umweltzonen in mehreren deutschen Städten (siehe <http://www.umweltbundesamt.de/umweltzonen/index.htm>). Derzeit gibt es aktive Umweltzonen in 25 Städten sowie geplante in 12 Städten (Stand: 1. Oktober 2008).

Die erwartete Wirksamkeit einer Umweltzone hängt von vielen Faktoren ab. In der ersten Stufe - wenn vergleichsweise wenige Fahrzeuge ausgesperrt werden - können eine etwa zweiprozentige Verminderung, bezogen auf den Jahresmittelwert, und bis zu 5 Tage weniger Überschreitungseignisse erwartet werden. In der erweiterten Stufe, wenn nur Fahrzeuge mit der grünen Plakette Zufahrtserlaubnis haben, sind bis zu zehn Prozent Verminderung und etwa 25 Überschreitungstage weniger möglich.

Umweltzonen (engl.: ‚low emission zones‘, LEZ) gibt es in ganz Europa. Auf welchen Wegen andere europäische Städte - etwa London, Paris und Stockholm - versuchen, gegen Feinstaub und Stickstoffdioxid vorzugehen, um die europäischen Vorgaben zu erfüllen, war Gegenstand einer Studie, die im Auftrag der EU-Kommission vom österreichischen Umweltbundesamt ausgeführt wurde (Stand: Dezember 2006; siehe dort Kap. 5.6.1; abrufbar unter [http://www.umweltbundesamt.at/publikationen/publikationssuche/publikationsdetail/?&pub\\_id=1670](http://www.umweltbundesamt.at/publikationen/publikationssuche/publikationsdetail/?&pub_id=1670)).